

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

2-06 O 150/23



Im Namen des Volkes **Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., vertr. d.d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17,
10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Alpha Foods BV, v.d.d. Geschäftsführer
De Cocklaan 24, 9831 Deurle Belgien

und

, Xavier

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin
ohne mündliche Verhandlung am 30.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,000 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen

Im Rahmen geschäftlicher Handlungen

a. für das Produkt „Neues Leben“ mit der Aussage „Detox-Kur“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



und / oder

b. auf der Verpackung des Produktes „Neues Leben“ die Nährstofftabelle nicht in tabellarischer Form wie nachfolgend abgebildet aufzudrucken:

Nährwerte pro 100g (pro 30g):	
Energie 1256 kJ / 299 kcal (377 kJ / 90 kcal).	Fett 7,8g (2,3g).
davon gesättigte Fettsäuren 4,8g (1,4g).	Kohlenhydrate 30g (9g).
davon Zucker 2,2g (0,7g).	Ballaststoffe 5,0g (1,5g).
Eiweiß 32g (9,6g).	Salz 0,03g (<0,01g).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 242,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.01.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt (§ 3 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der

Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin

Richterin am Landgericht

Beglaubigt.
Frankfurt am Main, 01.05.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle